

Referentenentwurf

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

A. Problem und Ziel

Die Verordnung (EU) 2020/741 vom 25. Mai 2020 über Mindestanforderungen an die Wasserwiederverwendung (ABl. L 177 vom 05.06.2020, S. 32) ist am 25. Juni 2020 in Kraft getreten. Sie gilt seit dem 26. Juni 2023 unmittelbar in den EU-Mitgliedstaaten (Artikel 16 der Verordnung (EU) 2020/741).

Die Auswirkungen des Klimawandels in Form von längeren Dürreperioden, insbesondere in den Jahren 2018–2020 und 2022, führten auch in einigen Regionen Deutschlands bereits zu Einschränkungen in der quantitativen und qualitativen Wasserverfügbarkeit. Daher besteht, neben der Notwendigkeit des sparsamen Gebrauchs, zunehmend ein Interesse an einer Wasserwiederverwendung im Sinne der EU-Verordnung, die die landwirtschaftliche Bewässerung mit aufbereitetem Abwasser regelt. Diese steht jedoch nicht für sich alleine, sondern ist zu begleiten durch Anstrengungen zur Verbesserung der Effizienz landwirtschaftlicher Bewässerungssysteme, eine angepasste Auswahl der Kulturpflanzen und einer Bewirtschaftung, die den Bodenwasserhaushalt und natürlichen Wasserrückhalt unterstützt.

Die Verordnung bietet den EU-Mitgliedstaaten die Möglichkeit, einerseits unter bestimmten Bedingungen Flussgebiete oder Teile von Flussgebieten von der Zulassung der Wasserwiederverwendung ganz auszunehmen und andererseits zusätzliche Anforderungen an die Aufbereitung und Wiederverwendung von kommunalem Abwasser im nationalen Recht aufzustellen. Zudem enthält die Verordnung Regelungsaufträge an die Mitgliedstaaten, z. B. zu Berichtspflichten und Sanktionen bei Verstößen gegen die Anforderungen. Im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien von Dezember 2021 heißt es dazu, dass für die Wiederverwendung von Abwasser die rasche Umsetzung der europäischen Vorgaben und eine sichere und rechtssichere Ausgestaltung angestrebt wird. Um diesen Auftrag zu erfüllen, sind zusätzliche Beschränkungen und Anforderungen an die Aufbereitung und Wiederverwendung von Abwasser aus Sicht der Lebens- und Futtermittelhygiene, der Pflanzengesundheit sowie des Boden- und Grundwasserschutzes im Vergleich zum geltenden Wasserrecht erforderlich. Dies ist zudem notwendig für eine möglichst breite Akzeptanz des in Deutschland bislang selten praktizierten Verfahrens der Wiederverwendung von aufbereitetem Abwasser zur Nahrungsmittelerzeugung.

B. Lösung und Nutzen

Der Gesetzentwurf sieht zur Klarstellung und Ergänzung grundlegender Teile der Verordnung (EU) 2020/741 im nationalen Recht die Einführung eines eigenen Kapitels im Wasserhaushaltsgesetz vor. Dieses Kapitel regelt einerseits Fragen des Anwendungsauschlusses der Verordnung (EU) 2020/741 für bestimmte Flusseinzugsgebiete oder Teile von Flusseinzugsgebieten. Hierzu wird den Ländern im Rahmen der Vorgaben der Verordnung (EU) 2020/741 ein Handlungsspielraum eingeräumt. Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf Abgrenzungserfordernisse zur „üblichen“ Abwasserbehandlung vor Einleitung

in ein Oberflächengewässer, Zulassungserfordernisse und grundlegende Überwachungserfordernisse für die Aufbereitung, Speicherung, Verteilung und Wiederverwendung von aufbereitetem Abwasser sowie Berichtspflichten und Sanktionen für Verstöße gegen diese Vorgaben. Zudem enthält der Gesetzentwurf eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung der Bundesregierung mit zusätzlichen Beschränkungen und Anforderungen sowie konkreten Überwachungserfordernissen bei der Aufbereitung und Wiederverwendung von aufbereitetem Abwasser aus Sicht der Lebens- und Futtermittelhygiene, der Pflanzengesundheit sowie des Boden- und Grundwasserschutzes.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mehrbelastungen für die öffentlichen Haushalte durch dieses Gesetz sind nicht zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger ändert sich nicht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich eine Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands in geringfügiger Höhe. Insgesamt entsteht einmaliger Aufwand von rund 27 000 Euro. Darunter sind 27 000 Euro der Kategorie Einmalige Informationspflicht zuzuordnen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Davon entfallen 3 000 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 274 000 Euro. Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 330 000 Euro. Jährlicher und einmaliger Aufwand fallen dabei bei den Ländern (inklusive Kommunen) und beim Umweltbundesamt an.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 9 Absatz 2 Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. das Wiederverwenden von Abwasser einschließlich aufbereitetem Abwasser zu Bewässerungszwecken“

2. Nach § 23 Absatz 1 Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. Anforderungen an die Aufbereitung, Speicherung, Verteilung und Wiederverwendung von Abwasser einschließlich aufbereitetem Abwasser zu Bewässerungszwecken sowie Bestimmungen über das darauf bezogene Risikomanagement,“

3. Nach § 54 Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Nicht zur Abwasserbeseitigung gehört die Behandlung von Abwasser, soweit sie ausschließlich zur Erfüllung der Anforderungen an die Qualität von aufbereitetem Abwasser nach der Verordnung (EU) 2020/741 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.5.2020 über Mindestanforderungen an die Wasserwiederverwendung (ABl. L 177 vom 5.6.2020, S. 32) und der Rechtsverordnung nach § 61e erforderlich ist, die Speicherung und der Transport des aufbereiteten Abwassers vor und nach dieser Behandlung sowie die Wiederverwendung des aufbereiteten Abwassers zu Bewässerungszwecken.“

4. Nach § 61 wird folgender Abschnitt 2a eingefügt:

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Ergänzung und Durchführung der Verordnung (EU) 2020/741 vom 25. Mai 2020 über Mindestanforderungen an die Wasserwiederverwendung (ABl. L 177 vom 5.6.2020, S. 32).

„Abschnitt 2a

Aufbereitung, Speicherung, Verteilung und Wiederverwendung von Abwasser zur landwirtschaftlichen Bewässerung

§ 61a

Räumlicher Geltungsbereich dieses Abschnitts

(1) Die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2020/741 und dieses Abschnitts gelten nicht in den folgenden Gebieten:

1. Schutzzonen I und II von festgesetzten Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten,
2. Flussgebietseinheiten oder Teilen davon, die von den Ländern gemäß Absatz 2 festgesetzt worden sind.

In den Gebieten nach Satz 1 ist die Wiederverwendung von Abwasser einschließlich aufbereitetem Abwasser zur landwirtschaftlichen Bewässerung nicht zulässig.

(2) Die Länder können durch Rechtsverordnung Flussgebietseinheiten oder Teile davon festlegen, in denen die Wiederverwendung von Abwasser einschließlich aufbereitetem Abwasser zur landwirtschaftlichen Bewässerung unter Berücksichtigung der Kriterien in Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a bis d der Verordnung (EU) 2020/741 nicht angebracht ist.

(3) Die Länder haben dem Umweltbundesamt

1. die in Absatz 1 Satz 1 genannten Gebiete,
2. die erforderlichen Begründungen für die Festsetzungen der Gebiete nach Absatz 2 sowie
3. das Ergebnis einer nach Artikel 2 Absatz 2 Satz 3 der Verordnung (EU) 2020/741 durchzuführenden Überprüfung

in nicht personenbezogener Form zur Weiterleitung an die Europäische Kommission elektronisch mitzuteilen. Die Mitteilung nach Satz 1 hat spätestens zwei Wochen nach der Festsetzung oder Überprüfung zu erfolgen. Das Umweltbundesamt kann Einzelheiten zu Art und Umfang der Daten- und Informationsübermittlung festlegen.

§ 61b

Genehmigung zur Aufbereitung, Speicherung und Verteilung von Abwasser zur landwirtschaftlichen Bewässerung

(1) Die Aufbereitung, Speicherung und Verteilung von Abwasser zur landwirtschaftlichen Bewässerung sowie wesentliche Änderungen dieser Tätigkeiten bedürfen der Genehmigung der zuständigen Landesbehörde. Ein Antrag auf Genehmigung ist von derjenigen Person zu stellen, die die Anlage zur Aufbereitung, Speicherung oder Verteilung von Abwasser zur landwirtschaftlichen Bewässerung errichtet oder betreibt.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 Satz 2 ist ein Risikomanagementplan nach Artikel 5 der Verordnung (EU) 2020/741 beizufügen.

(3) Eine Genehmigung nach Absatz 1 ist zu versagen, wenn

1. das aufbereitete, gespeicherte oder zu verteilende Abwasser nicht den in Anhang I Abschnitt 2 der Verordnung (EU) 2020/741 festgelegten Mindestanforderungen oder den in der aufgrund von § 61e erlassenen Rechtsverordnung festgelegten zusätzlichen Anforderungen entspricht oder
2. durch die Wiederverwendung des aufbereiteten Abwassers zur landwirtschaftlichen Bewässerung an Stelle seiner Einleitung in ein oberirdisches Gewässer die Mindestwasserführung nach § 33 in dem betroffenen oberirdischen Gewässer und in anderen hiermit verbundenen Gewässern nicht erhalten bleibt.

Die Erteilung der Genehmigung steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.

(4) Eine Genehmigung für ein Forschungs- oder Pilotprojekt kann abweichend von Absatz 3 Satz 1 erteilt werden, wenn die in Artikel 2 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EU) 2020/741 genannten Voraussetzungen erfüllt sind und die Kulturen, die aus diesen Forschungs- oder Pilotprojekten stammen, nicht in den Verkehr gebracht werden. In diesen Fällen ist die Genehmigung auf höchstens fünf Jahre zu befristen.

(5) Zur Erteilung der Genehmigung ist das Einvernehmen mit den folgenden Behörden herzustellen, soweit diese Behörden nicht selbst für die Erteilung der Genehmigung zuständig sind:

1. der zuständigen Wasserbehörde,
2. der für den Gesundheitsschutz zuständigen Behörde,
3. der für den Verbraucherschutz zuständigen Behörde,
4. der für den Natur- und Bodenschutz zuständigen Behörde,
5. den für die Lebens- und Futtermittelüberwachung sowie -hygiene zuständigen Behörden,
6. der für den Schutz der Pflanzengesundheit zuständigen Behörde und
7. der für die Landwirtschaft zuständigen Behörde.

Wenn es sich bei dem oberirdischen Gewässer nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 um eine Bundeswasserstraße handelt, hat die Entscheidung zudem im Benehmen mit dem zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt zu erfolgen.

(6) Die zuständige Behörde kann bei der Erteilung der Genehmigung Inhalts- und Nebenbestimmungen nach § 13 Absatz 1 und 2 erlassen.

(7) Soweit nicht im Risikomanagementplan nach Artikel 5 der Verordnung (EU) 2020/741 enthalten, kann die Genehmigung auch Regelungen über die Eigenüberwachung der Anlage und die Vorlage eines jährlichen Berichts über die Tätigkeiten zur Aufbereitung, Speicherung und Verteilung des Abwassers an die zuständige Behörde umfassen.

(8) Die Genehmigung ist widerruflich und kann befristet werden.

§ 61c

Erlaubnis zur Wiederverwendung von aufbereitetem Abwasser zur landwirtschaftlichen Bewässerung

(1) Eine Erlaubnis zur Wiederverwendung von aufbereitetem Abwasser zur landwirtschaftlichen Bewässerung im Sinne von Anhang I Abschnitt 1 der Verordnung (EU) 2020/741 ist zu versagen, wenn

1. aufbereitetes Abwasser verwendet wird, das nicht den in Anhang I Abschnitt 2 der Verordnung (EU) 2020/741 festgelegten Mindestanforderungen entspricht oder
2. das aufbereitete Abwasser sowie dessen Verwendungsmethode nicht den in der aufgrund von § 61e erlassenen Rechtsverordnung festgelegten zusätzlichen Anforderungen entspricht.

(2) Bezieht sich die Erlaubnis auf eine Fläche, die in einem Trinkwassereinzugsgebiet nach § 2 Nummer 1 der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung gelegen ist, so ist bei der Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis das Ergebnis der Bewertung des Trinkwassereinzugsgebiets nach Abschnitt 2 der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung besonders zu berücksichtigen.

(3) Für die Erteilung der Erlaubnis gilt § 61b Absatz 4, 5 und 7 entsprechend.

§ 61d

Informationspflichten

(1) Die Länder haben die nach Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/741 erforderlichen Informationen in nicht personenbezogener Form im Internet zu veröffentlichen und alle zwei Jahre zu aktualisieren.

(2) Die Länder haben dem Umweltbundesamt die nach Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/741 erforderlichen Informationen in nicht personenbezogener Form elektronisch zur Veröffentlichung zu übermitteln. Das Umweltbundesamt kann Einzelheiten zu Art und Umfang der Daten- und Informationsübermittlung festlegen.

§ 61e

Rechtsverordnung über zusätzliche Anforderungen an die Aufbereitung, Speicherung, Verteilung und Wiederverwendung sowie an das Risikomanagement

Durch Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Nummer 5 und 5a können zur Ergänzung der Mindestanforderungen nach Anhang I Abschnitt 2 der Verordnung (EU) 2020/741 zusätzliche Anforderungen an die Aufbereitung, Speicherung und Verteilung von Abwasser sowie an die Wiederverwendung von aufbereitetem Abwasser zu Bewässerungszwecken bestimmt werden, um ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen sowie der Umwelt, insbesondere von Boden und Grundwasser, sicherzustellen. Darüber hinaus können nähere Bestimmungen zum nach Artikel 5 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EU) 2020/741 erforderlichen Risikomanagement erlassen werden, einschließlich der Risikobewertung, der Vorsorgemaßnahmen sowie der Anforderungen an die Fachkunde der Personen, die das Risikomanagement durchführen.“

5. § 103 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/741 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über Mindestanforderungen an die Wasserwiederverwendung (ABl. L 177 vom 5.6.2020, S. 32) ohne Genehmigung aufbereitetes Wasser erzeugt, dieses speichert oder andere mit aufbereitetem Wasser versorgt.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und nach der Angabe „19“ werden die Wörter „sowie in den Fällen des Absatzes 2“ eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Rechtliche Ausgangssituation

Derzeit ist die Wiederverwendung von Abwasser einschließlich aufbereitetem Abwasser zur landwirtschaftlichen Bewässerung in Deutschland nicht explizit geregelt. Die bisherigen Voraussetzungen ergeben sich vor allem aus den allgemeinen Grundsätzen der Abwasserbeseitigung (§§ 54 ff. WHG) sowie den allgemeinen Sorgfaltspflichten (§ 5 WHG). Sofern im Einzelfall eine Gewässerbenutzung vorliegt, ist für die Wiederverwendung eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Die für die Aufbereitung und Wiederverwendung notwendigen Genehmigungen und Erlaubnisse werden durch die Wasserbehörden erteilt. Da seit dem 26.06.2023 die Verordnung (EU) 2020/741 über Mindestanforderungen für die Wiederverwendung aufbereiteten kommunalen Abwassers für die landwirtschaftliche Bewässerung in Deutschland unmittelbar gilt, müssen die Länder beim Vollzug die Anforderungen der EU-Verordnung beachten. Hier bestehen noch Lücken, da die EU-Verordnung nicht alle im föderalen System erforderlichen Aspekte regelt. Entsprechend ist eine Regelung durch ein Bundesgesetz erforderlich, um einen einheitlichen Vollzug in ganz Deutschland sicherzustellen.

II. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Verordnung (EU) 2020/741 ist am 25.06.2020 in Kraft getreten. Sie gilt seit dem 26.06.2023 unmittelbar in den EU-Mitgliedstaaten. Die durch die EU-Verordnung etablierten Anforderungen stellen jedoch bereits ausweislich des Titels lediglich „Mindestanforderungen“ dar, welche für die Sicherstellung ausreichender Standards im Hinblick auf die Lebens- und Futtermittelhygiene, die Pflanzengesundheit sowie den Boden- und Grundwasserschutz nicht als ausreichend betrachtet werden. Das EU-Recht räumt den Mitgliedstaaten daher Spielräume zur Ergänzung und Konkretisierung der Bestimmungen ein. Dies erfordert zum einen Anpassungen im Wasserhaushaltsgesetz sowie zum anderen den Erlass einer neuen Rechtsverordnung des Bundes, für die der vorliegende Gesetzentwurf die notwendige Ermächtigungsgrundlage schafft.

III. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Vorschriften dieses Gesetzes dienen der Ergänzung und wirksamen Durchführung der Verordnung (EU) 2020/741 über Mindestanforderungen an die Wiederverwendung kommunalen Abwassers für die landwirtschaftliche Bewässerung in der jeweils geltenden Fassung. Die Verordnung (EU) 2020/741 bedarf ergänzender nationaler Regelungen, etwa zum Zulassungsverfahren, um einen rechtssicheren Verwaltungsvollzug und eine sichere Anwendung im föderalen System zu gewährleisten. In einzelnen Fällen wird in Deutschland zwar bereits eine Wiederverwendung aufbereiteten kommunalen Abwassers für die landwirtschaftliche Bewässerung praktiziert, allerdings sind die existierenden Rechtsgrundlagen hierfür zum Teil nicht ausreichend.

Zudem bietet die Verordnung (EU) 2020/741 den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, bestimmte Flussgebiete oder Teile von Flussgebieten unter bestimmten Voraussetzungen von der Zulassung der Wasserwiederverwendung auszunehmen. Für besonders schutzbedürftige Gebiete, wie etwa die Schutzzonen I und II in festgesetzten Wasserschutzgebieten und die Heilquellenschutzgebiete, wird von dieser Ausschlussmöglichkeit per Gesetz Gebrauch

gemacht. Daneben wird den Ländern im Rahmen der Vorgaben der EU-Verordnung ein Handlungsspielraum eingeräumt (§ 61a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 (neu)), eigene Gebietsausschlüsse durch Rechtsverordnung festzusetzen. Dies gilt auch für schutzwürdige Böden.

Darüber hinaus regelt das Gesetz die Abgrenzung zur „üblichen“ Abwasserbehandlung vor Einleitung in ein Oberflächengewässer. Dies ist aus systematischen Gründen im WHG notwendig, aber vor allem auch aus Gründen der Kostenanlastung. Denn während die Kosten der Abwasserbehandlung vom Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage auf den Gebührenzahler umgelegt werden, sollen die zusätzlichen Kosten der Wasserwiederaufbereitung allein vom Betreiber der Aufbereitungsanlage getragen werden und auf den Endnutzer umgelegt werden können.

Das Gesetz enthält grundlegende Überwachungserfordernisse für die Aufbereitung, Speicherung, Verteilung und Wiederverwendung von aufbereitetem Abwasser, Berichtspflichten sowie Sanktionen für Verstöße gegen die Regelungen.

Das Gesetz schafft schließlich die erforderliche Ermächtigungsgrundlage im WHG für den Erlass einer Rechtsverordnung der Bundesregierung (§ 23 Absatz 1 Nummer 5a WHG (neu) in Verbindung mit § 61e WHG). Durch die Rechtsverordnung sollen zusätzliche Beschränkungen und Anforderungen an die Aufbereitung, Speicherung, Verteilung und Wiederverwendung von aufbereitetem Abwasser aus Sicht der Lebensmittel- und Futtermittelhygiene, der Pflanzengesundheit sowie des Boden- und Grundwasserschutzes gestellt werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass das Aufbringen von aufbereitetem Abwasser zur landwirtschaftlichen Bewässerung sicher und rechtssicher erfolgt. Unter anderem sind Belastungen mit Schadstoffen und anderen persistenten Stoffen sowie deren Anreicherungen im Boden auszuschließen. Ansonsten bestünde neben der Kontamination des Bodens und damit des Bodenlebens die Gefahr des Übergangs in Ernteprodukte und der Verlagerung ins Grundwasser.

IV. Alternativen

Zu dem Gesetz gibt es keine Alternativen. Die Anforderungen der Verordnung (EU) 2020/741 über Mindestanforderungen an die Wasserwiederverwendung haben seit dem 26. Juni 2023 unmittelbare Gültigkeit in Deutschland. Ohne ergänzende nationale Regelungen, etwa zum Zulassungsverfahren, ist die Verordnung (EU) 2020/741 von den Ländern nur schwer vollziehbar.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 32 des Grundgesetzes (Kompetenztitel Wasserhaushalt).

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz dient der Ergänzung unmittelbar geltender EU-rechtlicher Vorgaben (Verordnung (EU) 2020/741) und ist auch im Übrigen mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Ein Widerspruch zu völkerrechtlichen Verträgen ist nicht gegeben.

VII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das Gesetz dient nicht der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Da die Wasserwiederverwendung hilft, natürliche Wasserressourcen zu sparen und dadurch die Wasserversorgung für die Landwirtschaft auch in Trockenperioden gesichert werden kann, unterstützt das Gesetz die Verwirklichung von SDG 2 „Kein Hunger“, insbesondere Zielvorgabe 2.1 „Landbewirtschaftung: In unseren Kulturlandschaften umweltverträglich produzieren“.

Zu dem in SDG 6.3 formulierten Ziel „...eine beträchtliche Steigerung der Wiederaufbereitung und gefahrlose [...] Wiederverwendung weltweit verbessern“ trägt das Gesetz direkt bei.

Für SDG 8 „Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“, Zielvorgabe 8.1 „Ressourcenschonung: Ressourcen sparsam und effizient nutzen“ ist das Gesetz förderlich, da durch die Wiederverwendung aufbereiteten Abwassers in der Landwirtschaft die Ressource Wasser geschont wird.

Gefördert werden auch Forschung und Innovation – SDG 9 „Industrie, Innovationen und Infrastruktur“, Zielvorgabe 9.1 „Innovation: Zukunft mit neuen Lösungen nachhaltig gestalten“ – im Bereich der Aufbereitung von Abwasser zur Wiederverwendung in der Landwirtschaft durch deren verstärkte Anwendung. Ermöglicht werden auch Pilotprojekte zur Erforschung dieser Methode.

Die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird durch die Verwendung aufbereiteten Abwassers nachhaltiger gestaltet und unterstützt dadurch die Verwirklichung von SDG 12 „Nachhaltige/r Konsum und Produktion“.

Ein weiterer Vorteil für die Nachhaltigkeit entsteht durch die Entlastung der Grundwasserkörper, durch die der Belastung von Landökosystemen durch Dürren vorgebeugt wird – SDG 15 „Leben an Land“, Zielvorgabe 15.2 „Ökosysteme: Ökosysteme schützen, Ökosystemleistungen erhalten und Lebensräume bewahren“. Dies wird dadurch bewerkstelligt, dass die Landwirte statt des Grundwassers aufbereitetes Abwasser wiederverwenden.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mehrbelastungen für die öffentlichen Haushalte durch dieses Gesetz sind nicht zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

Es folgt zunächst eine detaillierte Beschreibung der Erfüllungsaufwandsänderungen nach Normadressat und Vorgabe.

4.1 Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger nach Vorgaben

Der Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger ändert sich nicht.

4.2 Erfüllungsaufwand der Wirtschaft nach Vorgaben

Das Konzept zur Erhöhung der Transparenz über den Umstellungsaufwand für die Wirtschaft sowie zu dessen wirksamer und verhältnismäßiger Begrenzung wurde durch die Bestimmung der Erfüllungsaufwandskategorien angewandt.

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Vorgabe 4.2.1 (Informationspflicht): Antrag auf Genehmigung zur Aufbereitung, Speicherung und Verteilung von Abwasser zur landwirtschaftlichen Bewässerung; § 61b WHG

Kläranlagenbetreiber oder Dritte, die Abwasser zur landwirtschaftlichen Bewässerung aufbereiten wollen, müssen ihre Anlage in der Regel mit einer angemessenen zusätzlichen Aufbereitung (mindestens einer Desinfektion) aufrüsten. Nach der Aufrüstung sind bestehende Anträge durch Betreiber von Kläranlagen neu zu stellen bzw. kommen neue Betreiber durch die Möglichkeit der Aufbereitung hinzu. Während die Abwasserbeseitigung grundsätzlich eine hoheitliche Aufgabe darstellt und durch Gebühren gedeckt ist, stellt der Regelungsentwurf klar, dass Maßnahmen zur Hygienisierung des Wassers nicht unter die Abwasserbeseitigung fallen. Die Kläranlagenbetreiber werden deshalb in Bezug auf diese Tätigkeit dem Normadressaten Wirtschaft zugeordnet.

Eine Anfrage bei den Ländern hat ergeben, dass voraussichtlich zehn Anträge einmalig neu gestellt werden müssen. Für die Antragstellung ist auf OnDEA pro Fall ein Zeitaufwand von 5.000 Minuten hinterlegt (id-ip: 200610251216285). Danach wird davon ausgegangen, dass Kläranlagenbetreiber sowieso eine Betriebsgenehmigung einholen müssen.

Dem Antrag ist auch ein Risikomanagementplan nach der EU-Verordnung 2020/741 beizulegen. Da die Regelungen zur Aufstellung des Plans bereits gelten und keine nationale Konkretisierung erfolgt ist, gibt es keine Erfüllungsaufwandsänderung durch bundesrechtliche Regelungen.

Es wird der im Leitfaden Erfüllungsaufwand hinterlegte Lohnsatz für den Wirtschaftsabschnitt E Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen, mittleres Niveau von 32,90 Euro pro Stunde angesetzt.

Die mit dem Antrag verbundenen Gebühren fallen nicht unter den Erfüllungsaufwand und werden hier nicht betrachtet.

Es fällt einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 27 000 Euro an.

Vorgabe 4.2.2 (Informationspflicht): Antrag auf Erlaubnis zur Verwendung von aufbereitetem Abwasser auf landwirtschaftlichen Flächen; § 61c WHG

Verwender von aufbereitetem Abwasser zur landwirtschaftlichen Bewässerung (Landwirte) müssen jeweils einen Antrag auf Erlaubnis bei der zuständigen Behörde stellen.

Laut Rückmeldung der Länder werden 18 Anträge pro Jahr erwartet.

Für die Herleitung des Zeitaufwands wird auf die Zeitwerttabelle aus dem Leitfaden Erfüllungsaufwand zurückgegriffen. Es wird von einem niedrigen Schwierigkeitsniveau ausgegangen. Der Zeitaufwand ist ebenfalls gering, sodass bei den niedrigen erwarteten Antragszahlen letzten Endes nur geringfügige Kosten anfallen.

Die mit dem Antrag verbundenen Gebühren fallen nicht unter den Erfüllungsaufwand und werden hier nicht betrachtet.

Der jährliche Erfüllungsaufwand ist entsprechend insgesamt geringfügig und kann damit vernachlässigt werden.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung nach Vorgaben

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Vorgabe 4.3.1: Mitteilung der Länder an das Umweltbundesamt; § 61a Absatz 3 WHG

Es wird angenommen, dass die 16 Bundesländer alle zwei Jahre eine Festsetzung der Gebiete oder deren Überprüfung durchführen und dies dem Umweltbundesamt mitteilen. Dafür wird jeweils ein Zeitaufwand von 942 Minuten (Formelle Prüfung (hoch) 90 Minuten + Inhaltliche Prüfung, Daten erfassen (hoch) 792 Minuten + Daten übermitteln oder veröffentlichen (hoch) 60 Minuten). Nach dem Leitfaden Erfüllungsaufwand wird der Stundenlohnsatz im mittleren Dienst der Länder von 33,70 Euro angesetzt. Der jährliche Erfüllungsaufwand der Länder liegt bei rund 4 000 Euro.

Vorgabe 4.3.2: Sammeln und Weiterleiten der Mitteilungen (UBA); § 61a Absatz 3 WHG

Die Angaben der Länder werden beim Umweltbundesamt (UBA) gesammelt und weitergeleitet. Pro Jahr wird dafür ein Zeitaufwand von 300 Minuten (30 Minuten Daten sichten mittel + 10 Minuten einholen fehlender Daten mittel + 60 Minuten Daten erfassen mittel + 120 Minuten Berechnungen durchführen mittel + 60 Minuten Ergebnisse prüfen mittel + 10 Minuten Daten übermitteln mittel + 10 Minuten Daten archivieren mittel) angesetzt. Der Lohnsatz für den gehobenen Dienst auf Bundesebene liegt bei 46,50 Euro pro Stunde. Der jährliche Erfüllungsaufwand liegt damit bei 230 Euro.

Vorgabe 4.3.3: Genehmigung zur Aufbereitung, Speicherung und Verteilung von Abwasser zur landwirtschaftlichen Bewässerung; § 61b WHG

Die von den Klär- bzw. Aufbereitungsanlagenbetreibern gestellten Anträge müssen von den Behörden auf kommunaler Ebene genehmigt werden. Laut Rückmeldung der Länder ist mit Kosten von 30 000 Euro pro Genehmigung zu rechnen. Es wird angenommen, dass die Kosten zur Herstellung des Einvernehmens mit anderen Behörden bei diesen Kosten bereits berücksichtigt wurde. Analog zur Vorgabe der Wirtschaft wird mit einmalig zehn Anträgen gerechnet. Der einmalige Erfüllungsaufwand der Länder (inklusive Kommunen) liegt damit bei 300 000 Euro.

Vorgabe 4.3.4: Erlaubnis zur Verwendung von aufbereitetem Abwasser auf landwirtschaftlichen Flächen und Information der Öffentlichkeit; §§ 61c und 61d Abs. 1 WHG

Die von den Landwirten gestellten Anträge müssen ebenfalls von kommunalen Behörden bearbeitet werden. Die Fallzahl beträgt 18 pro Jahr. Laut Rückmeldung der Länder ist mit Kosten von 15 000 Euro pro Erlaubnis zu rechnen. Es wird angenommen, dass die Kosten zur Information der Öffentlichkeit über die Wasserwiederverwendung nach § 61d Abs. 1 WHG hier bereits enthalten sind. Der jährliche Erfüllungsaufwand der Länder (inklusive Kommunen) liegt damit bei 270 000 Euro.

Vorgabe 4.3.5: Information über die Überwachung der Umsetzung; § 61d Abs. 2

Der öffentlichen Verwaltung, hier dem Umweltbundesamt, entstehen Kosten durch die regelmäßigen Berichtspflichten, die jährlich (bei Nichteinhaltung nach Art. 11 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/741 anfallen) und insbesondere alle sechs Jahre anfallen (erstmalig jedoch bis Juni 2026 nach Art. 11 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2020/741).

Für die Auswertung und Berichterstattung an die EU-Kommission durch das UBA entstehen dem UBA voraussichtlich einmalige Kosten für die Erstellung der Datenbank zur Erfassung aller berichtspflichtigen Informationen in Höhe von 25 000 Euro Sachkosten. Hinzu kommen 41 Stunden einer Stelle im gehobenen Dienst für die Einrichtung und Ausschreibung sowie turnusmäßige jährliche Berichte (Auswertung, Qualitätssicherung, Aufbereitung, Darstellung). Der Lohnsatz für den gehobenen Dienst auf Bundesebene liegt bei 46,50 Euro pro Stunde. Der jährliche Erfüllungsaufwand liegt damit bei rund 2 000 Euro.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Das Gesetz hat keine gleichstellungsspezifischen Auswirkungen.

Es sind auch keine demographischen Auswirkungen – unter anderem auf die Geburtenentwicklung, Altersstruktur, Zuwanderung, regionale Verteilung der Bevölkerung oder das Generationenverhältnis – zu erwarten.

VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Gesetzes kommt nicht in Betracht, da auch die Verordnung (EU) 2020/741 unbefristet gilt.

Eine Evaluierung ist nicht vorgesehen, da das Gesetz der Ergänzung EU-rechtlicher Vorgaben gilt, an welche die Bundesrepublik Deutschland gebunden ist.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes)

Zu Nummer 1

Durch die Nummer 1 wird in § 9 Absatz 2 eine neue Nummer 5 angefügt, mit welcher das Wiederverwenden von Abwasser einschließlich aufbereitetem Abwasser zu Bewässerungszwecken ausdrücklich als eigener Gewässerbenutzungstatbestand ausgestaltet wird. Durch den neuen Gewässerbenutzungstatbestand wird geregelt, dass die Wasserwiederverwendung immer eine unechte Gewässerbenutzung darstellt und nicht erst dann, wenn nach § 9 Absatz 2 Nummer 2 eine Maßnahme vorliegt, die geeignet ist, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Gewässerverunreinigungen herbeizuführen.

Die Neuregelung dient insbesondere der Einführung der Verordnung (EU) 2020/741, die die Aufbereitung, Speicherung, Verteilung und Wiederverwendung von kommunalem Abwasser zur landwirtschaftlichen Bewässerung regelt ins deutsche Wasserrecht. Die neue

Nummer 5 beschränkt den Gewässerbenutzungstatbestand aber nicht auf die landwirtschaftliche Bewässerung, sondern umfasst auch weitere Bewässerungszwecke, zum Beispiel die Bewässerung von Grünanlagen im urbanen Raum. Außerdem bezieht sie sich nicht nur auf die Wiederverwendung von kommunalem Abwasser, sondern bezieht sich ebenfalls auf Abwasser aus anderen Quellen, zum Beispiel auf industrielles Abwasser.

Zu Nummer 2

Durch die Nummer 2 wird mit § 23 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a eine neue Rechtsgrundlage für die Regelung von Anforderungen an die Aufbereitung, Speicherung, Verteilung und Wiederverwendung von Abwasser einschließlich aufbereitetem Abwasser zu Bewässerungszwecken in den § 23 eingefügt. Dadurch wird insbesondere die Möglichkeit geschaffen, über die Mindestanforderungen der Verordnung (EU) 2020/741 hinausgehende Vorgaben für die Wasserwiederverwendung in einer eigenständigen Rechtsverordnung zu regeln. Zusätzliche Anforderungen an die Aufbereitung, Speicherung und Verteilung von Abwasser können bereits über die vorhandene Ermächtigungsgrundlage in § 23 Absatz 1 Nummer 5 (Anforderungen an die Errichtung, den Betrieb und die Benutzung von Abwasseranlagen und sonstigen in diesem Gesetz geregelten Anlagen) festgelegt werden. Hinzu kommt außerdem die Befugnis, nähere Vorgaben zum Risikomanagement nach Artikel 5 der Verordnung (EU) 2020/741 in einer Rechtsverordnung zu treffen. Ergänzt und konkretisiert wird die neue Ermächtigungsgrundlage in § 23 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a durch den neuen § 61e.

Zu Nummer 3

Die Nummer 3 fügt einen neuen Satz 3 in § 54 Absatz 2 ein, der eine Regelung dahingehend enthält, dass Maßnahmen zur Hygienisierung und sonstige über die Anforderungen der AbwV hinausgehende Behandlungsschritte (auf der Abwasserbehandlungsanlage, aber ggf. auch nachgelagert oder separat), die ausschließlich der Wasseraufbereitung für Zwecke der Wiederverwendung zur landwirtschaftlichen Bewässerung dienen, nicht zur Abwasserbeseitigung gehören und damit nicht den Anforderungen des Abschnitts 2 im WHG („Abwasserbeseitigung“) unterliegen. Die Anforderungen, die nur für die Aufbereitung des Abwassers zur landwirtschaftlichen Bewässerung erforderlich sind, sollen aus systematischen Gründen, aber auch aus Gründen der klaren Kostenzuordnung (Abwassergebühren und -entgelte einerseits, Entgelte für die Aufbereitung andererseits) von den Anforderungen, die für die Abwasserbehandlung nach dem Stand der Technik (AbwV) sowie im Hinblick auf die Einleitung in das jeweilige Oberflächengewässer (Einleiterlaubnis) erforderlich sind, getrennt werden. Dabei sind die Mindestanforderungen nach der AbwV allerdings auch im Hinblick auf das aufbereitete Wasser zu erfüllen, die immissionsseitigen Anforderungen im Hinblick auf das jeweilige Oberflächengewässer dienen hingegen nicht der Wasseraufbereitung zur Bewässerung von landwirtschaftlichen Flächen.

Dagegen ist es ausgeschlossen, eine bestimmte technische Stelle in oder an der Kläranlage zu benennen (z. B. Einleitungsstellen), an der die Abwassereigenschaft endet. Grund dafür ist, dass der technische Vorgang der Wasseraufbereitung in die Kläranlage integriert sein kann. Auch können mehrere technische Prozesse in der Kläranlage sowohl der „üblichen“ Abwasserbehandlung als auch der Wasseraufbereitung dienen (wie z. B. eine vierte Reinigungsstufe in der Kläranlage). Maßnahmen, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Anforderungen der AbwV eingehalten werden, fallen nicht unter die Ausschlussregelung. Für Maßnahmen zur Elimination von Spurenstoffen oder sonstige Behandlungsmaßnahmen, die sowohl aus Gründen des Gewässerschutzes als auch zum Zweck der Aufbereitung von Abwasser für die landwirtschaftliche Bewässerung getroffen werden, gilt die Ausschlussregelung ebenfalls nicht. Derartige Maßnahmen fallen damit auch künftig unter den Begriff der Abwasserbeseitigung und sind ggf. anteilig im Wege der Gebührenerhebung umlagefähig.

Zu Nummer 4

Zu Abschnitt 2a (Aufbereitung, Speicherung, Verteilung und Wiederverwendung von Abwasser zur landwirtschaftlichen Bewässerung)

Durch die Nummer 4 wird ein neuer Abschnitt 2a in das WHG eingefügt. Dieser enthält ergänzende Regelungen zu den Genehmigungsverfahren für die Aufbereitung, Speicherung und Verteilung von Abwasser sowie zur Erlaubniserteilung für die Aufbringung des aufbereiteten Abwassers zur landwirtschaftlichen Bewässerung. Außerdem wird die in der Verordnung (EU) 2020/741 vorgesehene Möglichkeit der Mitgliedstaaten, einerseits zusätzliche Anforderungen im nationalen Recht zu stellen und andererseits mit plausibler Begründung Flussgebiete oder Teile von Flussgebieten von der Anwendung auszunehmen, in deutsches Recht umgesetzt.

Zu § 61a (Räumlicher Geltungsbereich dieses Abschnitts)

§ 61a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 legt bundesweit gesetzlich fest, dass die Wiederverwendung von Abwasser einschließlich aufbereitetem Abwassers zur landwirtschaftlichen Bewässerung in den Schutzzonen I und II von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten allgemein nicht angebracht ist. In diesen Schutzzonen, welche zugleich Teile von Flusseinzugsgebieten sind, soll zum Schutz wertvoller oberflächennaher Grundwasserkörper und -quellen zur Trinkwassergewinnung jede mögliche Gefährdung der Trinkwasserressourcen von vornherein ausgeschlossen werden. Die Schutzzonen liegen geografisch in unmittelbarer Nähe und im Umkreis von Entnahmestellen zur Trinkwassergewinnung und sind schon aufgrund der gesetzlichen Regelungen in den Ländern und aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts parzellenscharf im Hinblick auf die Ausdehnung und Fließrichtung der Grundwasserkörper begrenzt. Dies sind ausreichende geografische Gründe, diese Gebiete bundesweit einheitlich von der Anwendung der Regelungen des Abschnitts 2a auszunehmen, weshalb Satz 2 die Wiederverwendung aufbereitetem Abwassers zur landwirtschaftlichen Bewässerung in diesen Gebieten generell verbietet.

Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 eröffnet den Ländern darüber hinaus die Möglichkeit, ganze Flussgebietseinheiten oder Teile davon vom Anwendungsbereich für die Wasserwiederverwendung zur landwirtschaftlichen Bewässerung gemäß dem Verfahren nach Absatz 2 auszunehmen.

Absatz 2 ermächtigt die Länder, unter Berücksichtigung der Kriterien a) bis d) aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) 2020/741 Flussgebietseinheiten oder Teile davon durch Rechtsverordnung festzulegen, in denen die Wiederverwendung von aufbereitetem Abwasser für die landwirtschaftliche Bewässerung nicht angebracht ist. Die Rechtsverordnung muss die Gebiete aus Gründen der Rechtssicherheit parzellenscharf beschreiben. Da die Rechtsverordnungen gemäß den Landesverfassungen in den entsprechenden Landesverordnungsblättern veröffentlicht werden, wird der Informationspflicht nach Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2020/741 jeweils Genüge getan.

In Absatz 3 werden die Verpflichtungen aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2020/741 zur Begründung eines Gebietsausschlusses geregelt. Da die Befugnis zur Festlegung der von der Wasserwiederverwendung ausgeschlossenen Gebiete bei den Ländern liegt, haben diese die erforderlichen Informationen in nicht personenbezogener Form gemäß Satz 1 elektronisch an den Bund zu melden, damit dieser die Informationen anschließend an die Europäische Kommission weiterleiten kann. Als Kontaktstelle auf Seiten des Bundes fungiert hier das Umweltbundesamt. Absatz 3 Satz 2 regelt, dass das Umweltbundesamt die Einzelheiten zu Art und Umfang der Daten- und Informationsübermittlung festlegen kann. Dies dient dazu, heterogene Rückmeldungen der Länder an den Bund und daraus folgenden zusätzlichen Anpassungsbedarf vor der Weiterleitung an die Kommission zu vermeiden.

Zu § 61b (Genehmigungen zur Aufbereitung, Speicherung und Verteilung von Abwasser zur landwirtschaftlichen Bewässerung)

Das Erfordernis einer eigenständigen Aufbereitungsgenehmigung ergibt sich unmittelbar aus Artikel 6 der Verordnung (EU) 2020/741. Absatz 1 übernimmt die Bezeichnung „Genehmigung“, wodurch die strikte Trennung zwischen der Aufbereitungsgenehmigung und den sonstigen wasserrechtlichen Erlaubnistatbeständen deutlich werden soll. Der insoweit umfassende Genehmigungstatbestand kann sowohl das Aufbereiten als auch die Nebentätigkeiten des Speicherns und des Verteilens (Transportieren) von aufbereitetem Abwasser zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen beinhalten. Möglich ist jedoch zugleich die Beantragung von Einzelgenehmigungen jeweils beschränkt auf eine bestimmte Tätigkeit. Insofern ist rechtlich eine hinreichende Flexibilität vorhanden, sodass die Aufgaben des Aufbereitens, Speicherns sowie des Verteilens auch durch verschiedene Personen wahrgenommen werden können. Eine Personenidentität zwischen Aufbereiter, Speicherer und Verteiler wird somit nicht gefordert.

Als Konsequenz daraus, dass die Nebentätigkeiten (Speichern und Verteilen) sowohl durch den Aufbereiter selbst als auch durch weitere Dritte durchgeführt werden können, folgt, dass zugleich sichergestellt werden muss, dass die formellen und materiellen Anforderungen, die im Rahmen der Wasseraufbereitung gestellt werden, sämtliche beteiligte Akteure korrekt adressieren. Damit wird nicht nur der Aufbereiter, sondern auch der Speicherer und Verteiler gegenüber dem Endnutzer verpflichtet, die erforderliche Wasserqualität zu liefern. Zudem wird klargestellt, dass wesentliche Änderungen der jeweiligen Tätigkeiten einer Änderungsgenehmigung bedürfen.

Artikel 5 der Verordnung (EU) 2020/741 sieht vor, dass ein Risikomanagementplan für die Wasserwiederverwendung vom Betreiber der Aufbereitungseinrichtung gegebenenfalls zusammen mit anderen verantwortlichen Parteien und Endnutzern vorbereitet wird. Der Risikomanagementplan für die Wasserwiederverwendung muss auf allen in Anhang II der Verordnung (EU) 2020/741 genannten wesentlichen Elementen des Risikomanagements beruhen und die Risikomanagementaufgaben des Betreibers der Aufbereitungseinrichtung und der anderen verantwortlichen Parteien einschließlich des Endnutzers nennen. Der Risikomanagementplan ist nach Absatz 2 dem Antrag auf die Genehmigung beizufügen und stellt damit einen wesentlichen Bestandteil der Genehmigung dar.

Aus Artikel 6 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2020/741 folgt, dass die Genehmigungen regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden müssen, jedenfalls aber im Falle einer wesentlichen Änderung der Kapazität, bei Modernisierung der Ausstattung, bei Einsatz neuer Ausstattung oder neuer Verfahren oder bei Veränderungen der klimatischen oder sonstigen Bedingungen, die den ökologischen Zustand von Oberflächenwasserkörpern erheblich beeinflussen.

Die Erteilung der Genehmigung steht gemäß Absatz 3 Satz 2 im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Absatz 3 Satz 1 nennt zwingende Versagungsgründe. Dabei verweist Nummer 1 auf die einzuhaltenden Voraussetzungen, die sich bereits unmittelbar aus der Verordnung (EU) 2020/741 ergeben, sowie auf die zusätzlichen nationalen Voraussetzungen, die in der auf Grundlage von § 23 Absatz 5 und 5a in Verbindung mit § 61e zu erlassenden Rechtsverordnung geregelt werden.

Die Nummer 2 stellt darüber hinaus sicher, dass die Anforderungen an die Mindestwasserführung des Oberflächengewässers, in welches das Abwasser aus der Abwasserbehandlungsanlage eingeleitet werden würde, wenn keine Aufbereitung und Wiederverwendung auf landwirtschaftlichen Flächen erfolgen würde, eingehalten werden. Diese Voraussetzung dient dazu, die entsprechenden Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie nicht zu gefährden und ein Trockenfallen von Gewässern, die zur Einhaltung der Mindestwasserführung auf die Einleitung von Abwasser größerer Mengen angewiesen sind, zu verhindern.

Absatz 4 ermöglicht entsprechend der Vorgabe aus Artikel 2 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EU) 2020/741 Ausnahmen von den Voraussetzungen nach Absatz 2 für Forschungs- und Pilotprojekte. Dies ist allerdings nur möglich, wenn die Erzeugnisse aus diesen Projekten anschließend nicht in den Verkehr gebracht werden.

Um sicherzustellen, dass durch die Genehmigung keine Nachteile für andere Bereiche entstehen, legt Absatz 5 umfangreiche Einvernehmens- und Benehmensefordernisse für die Erteilung der Genehmigungen zur Aufbereitung, Speicherung und Verteilung fest.

Nach Absatz 6 kann die zuständige Behörde sowohl bei Erteilung der Genehmigung als auch nachträglich Inhalts- und Nebenbestimmungen gemäß § 13 Absatz 1 und 2 erlassen.

Eine zusätzliche Sicherheitsvorkehrung stellt die Möglichkeit der zuständigen Behörde nach Absatz 7 dar, auch Regelungen über die Eigenüberwachung der Anlagen festzulegen, soweit noch nicht im Risikomanagementplan enthalten, sowie einen jährlich vorzulegenden Bericht über die Tätigkeiten zur Aufbereitung, Speicherung und Verteilung des Abwassers zu verlangen.

Absatz 8 stellt die Möglichkeiten des Widerrufs und der Befristung der Genehmigungen klar.

Zu § 61c (Erlaubnis zur Wiederverwendung von aufbereitetem Abwasser auf landwirtschaftlichen Flächen)

Aufgrund des neuen Gewässerbenutzungstatbestandes in § 9 Absatz 2 Nummer 5 (siehe dazu Nummer 1) bedarf die Wiederverwendung von aufbereitetem Abwasser zur landwirtschaftlichen Bewässerung einer vorherigen Erlaubnis gemäß § 8 Absatz 1 WHG. Ebenso bedarf jede nicht unwesentliche Änderung bei der Wiederverwendung der Erlaubnis. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass die Endnutzer zur Einhaltung der Anforderungen aus dem Risikomanagementplan und ggf. weiteren gesetzlichen und anderen Anforderungen, die ausschließlich sie betreffen, verpflichtet werden, was nach deutschem Verwaltungsrecht nur im Wege eines eigenständigen Verwaltungsakts möglich ist.

Die Verordnung (EU) 2020/741 selbst enthält dagegen kein Erfordernis einer Wiederverwendungserlaubnis für die Endnutzer und sieht dementsprechend auch keine eigenständigen Anforderungen vor. Artikel 6 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2020/74 lässt es gleichwohl zu, dass die Mitgliedstaaten zur Umsetzung des Risikomanagementplans weitere Zulassungen einführen können.

Absatz 1 sieht vor, dass eine Wiederverwendungserlaubnis neben den weiterhin geltenden allgemeinen Versagungsgründen aus § 12 Absatz 1 außerdem zu versagen ist, wenn die Mindestanforderungen aus der Verordnung (EU) 2020/741 oder die zusätzlichen Anforderungen, die in der Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Nummer 5 und 5a in Verbindung mit § 61e festgelegt sind, nicht eingehalten werden. Dabei ist zuvorderst sicherzustellen, dass die Qualität des aufbereiteten Abwassers, so wie sie in der Aufbereitungsgenehmigung festgelegt ist, auch zum Zeitpunkt der Wiederverwendung eingehalten wird. Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis gemäß § 12 Absatz 2 im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.

Absatz 2 stellt klar, dass die Bewertung des Trinkwassereinzugsgebiets nach Abschnitt 2 der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung, also vor allem die Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung, bei der Erteilung der Wiederverwendungserlaubnis besonders zu berücksichtigen ist, wenn sich die Erlaubnis auf eine Fläche, die in einem Trinkwassereinzugsgebiet nach § 2 Nummer 1 der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung gelegen ist, bezieht. Dies soll sicherstellen, dass die Trinkwassereinzugsgebiete angemessen geschützt sind und eine Verschlechterung der Wasserbeschaffenheit in diesen Gebieten durch die Wasserverwendung verhindert wird.

Absatz 3 regelt, dass mehrere Bestimmungen, die für die Genehmigung zur Aufbereitung, Speicherung oder Verteilung gelten, für die Wiederverwendungserlaubnis entsprechend gelten. Insbesondere können entsprechend § 61b Absatz 7 durch die zuständige Behörde Nebenbestimmungen erlassen werden, welche die Anforderungen aus dem Risikomanagementplan nach Artikel 5 der Verordnung (EU) 2020/741 für den jeweiligen Endnutzer verbindlich machen, soweit diese Anforderungen durch ihn erfüllt werden können und müssen. So sollen in der Wiederverwendungserlaubnis in materieller Hinsicht sämtliche Verpflichtungen aus dem Risikomanagementplan, welche die Art und Weise der Aufbringung des aufbereiteten Abwassers betreffen, gegenüber den einzelnen Endnutzern der betroffenen Grundstücke verbindlich festgelegt werden. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Endnutzer des aufbereiteten Abwassers nicht nur bei der Erstellung des Risikomanagementplans beteiligt werden, sondern auch an die von ihnen verantwortlich umzusetzenden Teile rechtlich gebunden sind.

In personeller Hinsicht kann lediglich den Bewirtschaftern der Flächen, die im Risikomanagementplan genannt sind und für die Regelungen getroffen worden sind, als Endnutzer des aufbereiteten Abwassers eine solche Wiederverwendungserlaubnis erteilt werden.

Zu § 61d (Informationspflichten)

§ 61d Absatz 1 überträgt die aus Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/741 folgenden Informationspflichten auf die Länder.

§ 61d Absatz 2 regelt, dass die Länder dem Umweltbundesamt die nach Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/741 erforderlichen Informationen elektronisch zu übermitteln haben; die weitere Bearbeitung der Ländermeldungen und deren Veröffentlichung erfolgt durch das Umweltbundesamt. Dabei kann das Umweltbundesamt Einzelheiten zu Art und Umfang der Daten- und Informationsübermittlung durch die Länder festlegen. Das Umweltbundesamt stellt außerdem sicher, dass die Europäische Kommission, die Europäische Umweltagentur und das Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/741 auf die veröffentlichten Daten zugreifen können.

Zu § 61e (Rechtsverordnung über zusätzliche Anforderungen an die Aufbereitung, Speicherung, Verteilung und Wiederverwendung sowie an das Risikomanagement)

§ 61e Satz 1 konkretisiert und ergänzt die Verordnungsermächtigung aus § 23 Absatz 1 Nummer 5 und 5a im Hinblick auf die Mindestanforderungen nach Anhang I Abschnitt II der Verordnung (EU) 2020/741, um die in der Regelung genannten Rechtsgüter umfassend zu schützen. Der umfassende Schutz der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen sowie der Umwelt, insbesondere von Boden und Grundwasser, ist damit sowohl Selbstzweck als auch Voraussetzung für Lebens- und Futtermittelhygiene. In der auf § 61e basierenden Rechtsverordnung soll sichergestellt werden, dass aufbereitetes Abwasser sicher und rechtssicher auf den Boden aufgebracht wird. Damit sollen unter anderem Einträge von Krankheitserregern von Mensch und Tier, Schadorganismen der Pflanzen, Schadstoffen, anderen persistenten Stoffen sowie deren Anreicherung im Boden ausgeschlossen bzw. auf ein Minimum reduziert werden. Die Rahmenbedingungen zur Wiederverwendung von aufbereitetem Abwasser sollen eng an dessen Qualität gebunden sein. Zusätzliche Festlegungen mit Blick auf den Bodenschutz – und damit die Lebens- und Futtermittelhygiene und den Grundwasserschutz – sind erforderlich, weil die Bodenschutzgesetzgebung – vor allem die Bundes-Bodenschutzverordnung – die Schadstoffproblematik von Abwasser nicht ausreichend adressiert. Es bestünde daher die Gefahr, dass Schadstoffe nicht erfasst bzw. nicht ausreichend reglementiert werden.

§ 61e Satz 2 ermöglicht darüber hinaus das Festlegen von ergänzenden Anforderungen an das Risikomanagement. Dazu zählen alle in Artikel 5 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EU) 2020/741 genannten Elemente des Risikomanagements, insbesondere die

Risikoermittlung und -bewertung, sowie die Vorsorgemaßnahmen zur Risikobegrenzung. Außerdem können in der Rechtsverordnung Anforderungen an die Fachkunde der Personen geregelt werden, die das Risikomanagement durchführen.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2020/741 erlassen die Mitgliedstaaten Vorschriften über die Sanktionen, die bei Verstößen gegen diese Verordnung zu verhängen sind. Vor diesem Hintergrund wird in § 103 ein neuer Absatz 2 mit einem neuen Ordnungswidrigkeitstatbestand eingeführt. Nach dem neuen Absatz 2 stellt das Aufbereiten, Speichern oder Verteilen von Abwasser ohne Genehmigung eine Ordnungswidrigkeit dar. Denn das Aufbereiten, Speichern oder Verteilen von Abwasser ohne entsprechende Genehmigung kann die öffentliche Sicherheit erheblich gefährden. Dies gilt nicht nur vor dem Hintergrund des Gesundheitsschutzes von Menschen, Tieren und Pflanzen, sondern auch aus gewässerökologischen Gesichtspunkten, wie insbesondere, um die entsprechenden Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie nicht zu gefährden und ein Trockenfallen von Gewässern, die zur Einhaltung der Mindestwasserführung auf die Einleitung von kommunalem Abwasser größerer Mengen angewiesen sind, zu verhindern.

Klargestellt sei an dieser Stelle außerdem, dass das Wiederverwenden von aufbereitetem Abwasser auf landwirtschaftlichen Flächen ohne eine entsprechende Erlaubnis ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Dieser Tatbestand ist bereits gemäß § 103 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Nummer 5 (neu) erfasst und bedarf daher keiner zusätzlichen Regelung.

Zu Buchstabe b

Der bisherige Absatz 2 wird zum neuen Absatz 3 und dahingehend angepasst, dass auch das Aufbereiten, Speichern oder Verteilen des Abwassers ohne Genehmigung mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro belegt werden kann, da ein solcher Verstoß dem Gefährdungspotenzial des Einleitens von Abwasser ohne Genehmigung entspricht, für welches ebenfalls eine entsprechend hohe Geldbuße festgelegt ist. Ferner entspricht dies auch der drohenden Geldbuße für das Wiederverwenden von Abwasser zur landwirtschaftlichen Bewässerung ohne Genehmigung.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Da die Verordnung (EU) 2020/741 über Mindestanforderungen an die Wasserwiederverwendung bereits seit dem 23.06.2023 unmittelbare Geltung in Deutschland entfaltet und das Gesetz die Ermächtigungsgrundlage für eine noch zu erlassende Bundesrechtsverordnung schafft, soll es bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft treten, um ohne weitere Verzögerungen einen rechtssicheren nationalen Vollzug der EU-Verordnung zu ermöglichen. Außerdem sind die neuen Sanktionsvorschriften (s. dazu Nummer 5) der EU-Kommission bis spätestens zum 26.06.2024 mitzuteilen. Gemäß Artikel 72 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes bedarf das Gesetz daher der Zustimmung des Bundesrates.